

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Simon Weiß (PIRATEN)**

vom 19. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2013) und **Antwort**

0% Tempelhofer Feld – Fotografieverbote in öffentlichen Parks?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist es zutreffend, dass auf dem Tempelhofer Feld und in anderen öffentlichen Parkanlagen in Berlin eine Genehmigungspflicht für die Anfertigung von Fotografien oder anderen Aufnahmen besteht?

Antwort zu 1: Die Anfertigung von Fotografien oder anderen Aufnahmen für private Zwecke in öffentlichen Parkanlagen ist nicht genehmigungspflichtig. Die Anfertigung von Fotografien oder anderen Aufnahmen für gewerbliche Zwecke bedarf einer Genehmigung.

Frage 2: Wenn ja, welche Parkanlagen sind dies im einzelnen und für welche Fälle gilt diese Genehmigungspflicht jeweils?

Antwort zu 2: Die Genehmigungspflicht gilt für alle nach dem Grünanlagengesetz gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen. Auf der Tempelhofer Freiheit wird die Genehmigungspflicht in der analog zum Grünanlagengesetz geltenden Benutzerordnung geregelt.

Frage 3: Wer erteilt diese Genehmigung jeweils auf welcher Rechtsgrundlage und welche Gebühren werden dafür erhoben?

Antwort zu 3: Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung ist im Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG), § 6, Abs. 5 und 6, geregelt. Die Genehmigungspflicht dient der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Umsetzung der Motivvermietung. Ferner wird die Fortführung betrieblicher Abläufe während der Aufnahmen gewährleistet, der Störung anderer Nutzerinnen und Nutzer vorbeugt und die Eigentumsrechte werden gewahrt. Die Höhe der Gebühren ist abhängig von dem damit verbundenen Aufwand.

Frage 4: Welche Einnahmen werden dadurch für wen generiert und wie werden diese verwendet?

Antwort zu 4: Die Einnahmen fließen entweder in den jeweiligen Bezirkshaushalt oder werden - z.B. bei der Grün Berlin GmbH - als Erträge verbucht. Der Landeshaushalt wird dadurch weniger belastet.

Frage 5: Soweit sich die Genehmigungspflicht nur auf Aufnahmen „für gewerbliche Zwecke“ bezieht (so in der Benutzungsordnung für den Tempelhofer Park der Grün Berlin GmbH): Wie genau ist der Begriff zu verstehen und wie wird in der Praxis ermittelt, ob mit einer Aufnahme die Absicht zur gewerblichen Verwertung verbunden ist?

Antwort zu 5: Die Frage zeigt die Schwierigkeit der Verfolgung auf, jedoch wird hier im Sinne des Gemeinwohls an die Ehrlichkeit derjenigen appelliert, die Aufnahmen für gewerbliche Zwecke nutzen.

Frage 6: Gäbe es - insbesondere mit Blick auf die in § 59 Urheberrechtsgesetz geregelte Panoramafreiheit - nach Ansicht des Senats überhaupt eine Möglichkeit, die gewerbliche Verwertung von Fotografien oder anderen Aufnahmen rechtlich zu sanktionieren, weil sie entgegen der Benutzungsordnung eines Parks angefertigt wurden?

Antwort zu 6: Ja.

Frage 7: Warum wurden die oben abgefragten Umstände nicht in der Antwort auf meine Kleine Anfrage 17/10888 („Panoramafreiheit in öffentlich zugänglichen Räumen Berlins“) erwähnt?

Antwort zu 7: In der Antwort zu Ihrer Kleinen Anfrage 17/10888 wurde bereits erklärt, dass dem Senat von Berlin keine vollständige Übersicht über sämtliche Vorschriften betreffend die Anfertigung von fotografischen Aufnahmen im öffentlich zugänglichen Raum des Landes Berlins und seiner Landesunternehmen vorliegt und deshalb die Beantwortung Ihrer Kleinen Anfrage 17/10888 nicht auf alle Umstände eingehen konnte.

Berlin, den 10. Mai 2013

In Vertretung

E p h r a i m G o t h e

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2013)